

NEWS AKTUELL



**BUNDESINNUNGSGRUPPE
BAUNEBENGEWERBE**

Für den Inhalt verantwortlich:
Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe
Schaumburggasse 20/6, 1040 Wien
T 01/505 69 60-0
E baunebengewerbe@bigr4.at

THEMEN Jänner/Februar 2025

Wirtschafts- und Gewerberecht

- UGB-Schwellenwerte-Verordnung - UGB-SchweVO
- Neue Produkthaftungs-Richtlinie
- Fraunhofer Studie KI 2025
- Neuerungen für EPU 2025

Umwelt und Energie

- RecyclinggipsVO im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Transport und Verkehr

- Mauttarife 2025

Veranstaltungen / Diverses

- AUVA-Veranstaltung „Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson“
 - AUVA-Veranstaltung „Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson - Bau und Baunebengewerbe“
-

➤ UGB-Schwellenwerte-Verordnung - UGB-SchweVO

Wir dürfen darüber informieren, dass mit Bundesgesetzblatt vom 20. November 2024, BGBl. II Nr. 318/2024, die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Anpassung der Schwellenwerte im Unternehmensgesetzbuch an die Inflation (UGB-Schwellenwerte-Verordnung - UGB-SchweVO) kundgemacht wurde.

Mit dieser werden die Schwellenwerte nach §§ 221 und 246 UGB wie folgt angepasst:

Schwellenwerte für die Einordnung der Kapitalgesellschaften nach § 221 UGB

§ 1. Die Schwellenwerte für die Einordnung der Kapitalgesellschaften nach § 221 UGB werden wie folgt neu festgesetzt:

1. in § 221 Abs. 1 Z 1 UGB wird der Betrag von „5 Millionen“ durch den Betrag von „6,25 Millionen“ ersetzt;
2. in § 221 Abs. 1 Z 2 UGB wird der Betrag von „10 Millionen“ durch den Betrag von „12,5 Millionen“ ersetzt;
3. in § 221 Abs. 1a Z 1 UGB wird der Betrag von „350.000“ durch den Betrag von „450.000“ ersetzt;
4. in § 221 Abs. 1a Z 2 UGB wird der Betrag von „700.000“ durch den Betrag von „900.000“ ersetzt;
5. in § 221 Abs. 2 Z 1 UGB wird der Betrag von „20 Millionen“ durch den Betrag von „25 Millionen“ ersetzt;
6. in § 221 Abs. 2 Z 2 UGB wird der Betrag von „40 Millionen“ durch den Betrag von „50 Millionen“ ersetzt.

Schwellenwerte für die größenabhängigen Befreiungen nach § 246 UGB

§ 2. Die Schwellenwerte für die größenabhängigen Befreiungen nach § 246 UGB werden wie folgt neu festgesetzt:

1. in § 246 Abs. 1 Z 1 lit. a UGB wird der Betrag von „24 Millionen“ durch den Betrag von „30 Millionen“ ersetzt;
2. in § 246 Abs. 1 Z 1 lit. b UGB wird der Betrag von „48 Millionen“ durch den Betrag von „60 Millionen“ ersetzt;
3. in § 246 Abs. 1 Z 2 lit. a UGB wird der Betrag von „20 Millionen“ durch den Betrag von „25 Millionen“ ersetzt;
4. in § 246 Abs. 1 Z 2 lit. b UGB wird der Betrag von „40 Millionen“ durch den Betrag von „50 Millionen“ ersetzt.

Die geänderten Schwellenwerte sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01. Jänner 2024 begonnen haben. Für den Eintritt und den Entfall der in § 221 und § 246 UGB angeordneten Rechtsfolgen sind die geänderten Werte auch auf Beobachtungszeiträume anzuwenden, die vor dem 01. Jänner 2024 liegen.

➤ Neue Produkthaftungs-Richtlinie

Die [RL \(EU\) 2024/2853 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der RL 85/374/EWG](#) wurde im Amtsblatt veröffentlicht. Die Richtlinie ist bis 09. Dezember 2026 umzusetzen.

Die alte ProdukthaftungsRL 85/374/EWG wurde in Österreich bereits 1988 - also vor dem Beitritt Österreichs zum EWR (bzw. zur EG) - durch das Produkthaftungsg (PHG) „umgesetzt“. Die Haftung nach dem PHG ist verschuldensunabhängig und umfasst Personenschäden und Sachschäden, die durch Fehler verursacht werden, welche das Produkt beim Inverkehrbringen durch den Haftpflichtigen hatte. Personenschäden werden ohne Unterscheidung zwischen Verbraucher und Unternehmer uneingeschränkt ersetzt. Bei Sachschaden besteht ein Selbstbehalt und kein Anspruch, wenn eine Sache überwiegend im Unternehmen verwendet worden ist.

Nach ca. 40 Jahren wird die neue ProdukthaftungsRL (EU) 2024/2853 (PHRL) die alte RL ersetzen. Hauptziel war

- einerseits technischen Entwicklungen (z.B. KI, Cyber Security und Online-Marktplätzen) sowie
- andererseits Rechtsdurchsetzungsdefiziten - aus verbraucherrechtlicher Sicht (z.B. Verschiebung der Beweislast)

Rechnung zu tragen.

Durch die neue RL wird das bestehende einfache System der Produkthaftung zu einem komplexen System ausgebaut. Die neue RL nähert sich der neuen [Produktsicherheitsverordnung](#) an, insbesondere bzgl. der Definitionen und des Kreises der

Haftenden. Generell bringt die neue RL deutliche Änderungen zugunsten der Geschädigten und damit zulasten der haftenden Unternehmer:innen, z.B.:

- Beseitigung des Selbstbehalts bei Sachschäden in der Höhe von 500,00 Euro;
- Ausdehnung ersatzfähiger Schäden, wobei auch andere Personen- und Sachschäden erfasst werden sollen, wie z.B. die Zerstörung von Daten und medizinisch anerkannten Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit;
- Ausdehnung des Produktbegriffs: Neben körperlichen Sachen und Elektrizität (inkl. wiederaufbereitete und aufgearbeitete Produkte) werden auch digitale Inhalte, Software (inkl. KI), Algorithmen, Daten und digitale Dienste (die in ein Produkt integriert oder mit ihm verbunden sind, dass das Produkt ohne diese nicht alle seine Funktionen ausführen kann) erfasst;
- Ausdehnung des Kreises der Haftenden um insbesondere
 - Personen, die ein bestehendes Produkt wesentlich verändern (z.B. Produktrecycling);
 - „Bevollmächtigte“: Das sind in der EU ansässige Personen, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurden, in dessen Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
 - „Fulfilment-Dienstleister“: Das sind Personen, die mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbieten: Lagerung, Verpackung, Adressierung und Versand eines Produkts, ohne Eigentümer des Produkts zu sein (mit Ausnahme von Postdiensten, Paketzustelldiensten sowie sonstigen Post- oder Frachttransportdiensten). Sie können subsidiär zur Haftung herangezogen werden;
 - „Anbieter von Online-Plattformen“: Auch sie können subsidiär zur Haftung herangezogen werden;
- Verschiebung der Beweislast zugunsten des Geschädigten, z.B. durch
 - Auferlegung der Offenlegung von Beweismitteln, soweit das Gericht dies erforderlich und verhältnismäßig hält. Falls der Beklagte seinen Offenlegungspflichten nicht nachkommt, wird die Beweislast bzgl. der Fehlerhaftigkeit des Produkts umgekehrt;
 - Vermutung der Fehlerhaftigkeit, wenn das Produkt nicht den im Unionsrecht oder nationalen Recht festgelegten zwingenden Sicherheitsanforderungen entspricht, die vor der Gefahr des ggst. Schadens schützen sollen, oder der Schaden durch eine offensichtliche Fehlfunktion des Produkts bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung oder unter normalen Umständen verursacht wurde;
- Ausdehnung der Verjährungsfrist von 10 auf grundsätzlich 25 Jahre, falls die:der Geschädigte aufgrund der Latenzzeit einer Körperverletzung nicht in der Lage war, innerhalb von 10 Jahren ein Verfahren einzuleiten.

Im Gesetzgebungsprozess wurden deutlich mehr Ausdehnungsbestrebungen abgehandelt (z.B. vollharmonisierter Ersatz für immateriellen Schaden und Umweltschäden sowie Ersatz reiner Vermögensschäden), die abgewehrt werden konnten.

➤ Fraunhofer Studie KI 2025

Im Jahr 2022 führte Fraunhofer Austria eine umfassende Studie zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in österreichischen Unternehmen durch, an der 455 Betriebe teilnahmen. Die Ergebnisse zeigten, dass ein Drittel der Unternehmen KI als nicht relevant einstufte, während ein weiteres Drittel die Bedeutung erkannte, jedoch keine konkreten Umsetzungspläne hatte.

Seit der ersten Umfrage 2022 hat sich das KI-Umfeld stark entwickelt. Generative KI-Technologien bieten neue Chancen, Geschäftsprozesse zu optimieren und Wettbewerbsvorteile zu erzielen, aber die Herausforderungen bleiben. Angesichts dieser Dynamik soll eine zweite Umfrage den aktuellen Stand der KI-Nutzung in Österreichs Unternehmen beleuchten und diese Erkenntnisse werden mit jenen aus 2022 verglichen.

Die Erkenntnisse der Umfrage helfen dabei, gezielte Unterstützungsmaßnahmen für KI-Nutzung zu entwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen zu stärken.

Link zur Teilnahme an der Umfrage:

<https://forms.office.com/Pages/ResponsePage.aspx?id=L-F6wuRLdkitFI69BvLbGaFt5achH2qhHglZYT9l07MJUOVFUMFVDQTIJTE1ZTkVYUVZaV1E1REpFOC4u>

➤ Neuerungen für EPU 2025

Zum Jahreswechsel traten wieder zahlreiche Neuerungen in Kraft, die Unternehmen in ihrer Steuerplanung und Buchhaltung betreffen.

Unter diesem Link finden Sie eine Übersicht zu den wichtigsten Änderungen für Ein-Personen-Unternehmen: <https://www.wko.at/oe/epu/epu-neuerungen-2025.pdf>

Umwelt und Energie

➤ RecyclinggipsVO im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Die Recyclinggipsverordnung [BGBl II 415/2024](#) wurde am 30. Dezember 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Inhalt der Verordnung ist u.a. die Einführung einer **Trennpflicht für Gipsabfälle auf Baustellen** u.a. für Gipsplatten, um diese Abfälle für die Herstellung von Gipsplatten nutzbar zu machen, um damit die Kreislaufführung zu fördern. Des Weiteren legt die Verordnung die zulässigen Eingangsmaterialien und Vorgaben für die Herstellung von Recyclinggips (RC-Gips) fest.

Die Verordnung ist mit 01. Jänner 2025 in Kraft getreten, außer § 4 Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten (Trennpflicht), dieser tritt mit 01. April 2025 in Kraft.

Transport und Verkehr

➤ Mauttarife 2025

Mit der am 27. Dezember 2024 veröffentlichten MautVO gelten seit 01. Jänner 2025 die neuen Mauttarife.

Nachstehend finden Sie den Link zur aktualisierten WK-Website zur Information.

Link: <https://www.wko.at/transport/lkw-maut-oesterreich-go-box>

Veranstaltungen / Diverses

➤ AUVA-Veranstaltung „Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson“

Kurstage:	04. März 2025, 08:00 - 16:50 Uhr 05. März 2025, 08:30 - 16:50 Uhr 06. März 2025, 08:30 - 16:20 Uhr
Ort:	Seminarzentrum der AUVA Garnisonstraße 7, 4020 Linz
Kosten:	€ 300,00 (mehrwertsteuerfrei) inkl. Unterlagen, Verpflegung und Tiefgaragenplatz
Seminarablauf:	Zum Download Zur Anmeldung

➤ **AUVA-Veranstaltung „Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson - Bau und Baunebengewerbe“**

Kurstage:	24. Februar 2025, 08:00 - 16:10 Uhr 25. Februar 2025, 08:00 - 16:10 Uhr 26. Februar 2025, 08:00 - 16:10 Uhr
Ort:	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt - Außenstelle Klagenfurt Waidmannsdorfer Straße 42, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Kosten:	€ 300,00 (mehrwertsteuerfrei) inkl. Unterlagen, Verpflegung und der Bestätigung. Kostenloser Parkplatz vorhanden.
Seminarablauf:	Zum Download
	Zur Anmeldung